

Erbschaft- und Schenkungsteuer (Überblick)

I. Allgemein

Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen insbesondere der Erwerb von Todes wegen sowie Schenkungen unter Lebenden. Als Erwerb von Todes kommen neben der Erbenstellung vor allem Ansprüche aus Vermächtnissen und der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch in Betracht. Erbschaftsteuerlich gilt der Vorerbe als Erbe, so dass bei einer Vor- und Nacherbschaft jeweils Erbschaftsteuer anfällt.

Steuerfrei sind insbesondere

- der Zugewinnausgleich beim gesetzlichen Güterstand,
- Hausrat und andere bewegliche Gegenstände innerhalb bestimmter Wertgrenzen,
- das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim,
- Versorgungsfreibeträge.

II. Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser / Schenker unterscheidet das Gesetz folgende Steuerklassen:

Steuerklasse I	Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder – auch als Kinder der Stiefkinder – sowie Eltern und Voreltern – letztere jeweils aber nur bei Erwerben von Todes wegen.
Steuerklasse II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte oder Lebenspartner
Steuerklasse III	alle übrigen Erwerber



III. Steuerfreibeträge

Das Gesetz kennt folgende Steuerfreibeträge;

Ehegatten	500.000 €
Eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Weitere Abkömmlinge und Eltern im Todesfall	100.000 €
Erwerber der Steuerklasse II (z.B. Geschwister, Nichten und Neffen, Eltern bei lebzeitiger Übertragung, Schwiegerkinder und -eltern)	20.000 €
Erwerber der Steuerklasse III (alle übrigen Erwerber z.B. Onkel, Tanten, Lebensgefährten)	20.000 €

Die Freibeträge können alle 10 Jahre erneut genutzt werden.

IV. Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozent in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über 26.000.000 €	30	43	50

V.

Bewertung

Gegenstand	steuerlicher Wert
Grundbesitz	grundsätzlich Verkehrswert
für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	90% des gemeinen Wertes (s. § 13c Abs. 1, 3 ErbStG)
Eigenheim	Steuerbefreiung für selbstgenutzte Immobilie („Familienheim“) für Ehegatten und Kinder (bei letzteren nur Erwerb von Todes wegen privilegiert) unter bestimmten Voraussetzungen, insb. Nutzung zu eigenen Wohnzwecken für die Dauer von zehn Jahren nach dem Erwerb (Behaltensfrist nur beim Erwerb von Todes wegen); Wohnflächenbeschränkung auf 200 qm (nur für Kinder).
Bar- und Sparvermögen	Nominalwert am Todestag, zuzüglich Zinsen bis dahin
Aktien	Kurswert am Todestag (niedrigster am Stichtag notierter Kurs), zuzüglich Kapitalerträge bis dahin
Fondsanteile	Rücknahmepreis am Todestag, zuzüglich Kapitalerträge bis dahin
Edelmetalle, z.B. Gold	Kurswert am Todestag
Hausrat, Schmuck, Kunstgegenstände	Verkehrswert (Verkaufspreis)
Lebensversicherung	bei Erbschaft: ausgezahlte Versicherungssumme; bei Schenkung: Rückkaufswert.

VI.

Abzugsfähige Verbindlichkeiten

Als Nachlassverbindlichkeiten sind abzugsfähig:

- die vom Erblasser herrührenden Schulden,

- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen,
- Kosten der Bestattung, eines angemessenen Grabdenkmals, der üblichen Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine bestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10.300 € ohne Nachweis abgezogen.

Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig. Nicht abzugsfähig sind ferner Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen.

Wir beraten Sie gerne.

REGLER SIKORA NOTARE